

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 3.

Marienwerder, den 16. Januar 1895.

1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Gemäß § 4 Absatz 1 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 119) und § 28 Nr. 6 des Kommunalabgabengesetzes von demselben Tage (G.-S. S. 152) hat sich vom 1. April 1895 ab die Gewerbesteuer-Veranlagung auch auf die Gewerbebetriebe des Staates zu erstrecken, welche nach § 17 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (G.-S. S. 265) als ein steuerpflichtiges Gewerbe zu veranlagen sind.

Zur Ausführung dieser Vorschriften bestimme ich im Einverständnis mit den Herren Ministern für Handel und Gewerbe und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Folgendes:

1. Die Besteuerung sämtlicher Gewerbebetriebe des Staates erfolgt im Veranlagungsbezirk der Stadt Berlin.
2. Der zuständige Steuerauschuß für Berlin bewirkt die nach § 32 des Kommunalabgabengesetzes erforderliche Zerlegung des Gesamtsteuerfahes des Staates in die auf die einzelnen Betriebsorte entfallenden Theilbeträge.
3. Die Vertretung des Staates bezüglich der Gewerbesteuerpflicht seiner Gewerbebetriebe gegenüber dem zuständigen Steuerauschuße erfolgt durch den Finanz-Minister, welchem auch die Beschlüsse wegen Feststellung des Gesamtsteuerfahes und wegen Zerlegung desselben (Nr. 2) zuzustellen sind und die dagegen zulässigen Rechtsmittel zustehen.
4. Hinsichtlich der an den einzelnen Betriebsorten auf die Gewerbebetriebe des Staates zu legenden Zuschläge zur Gewerbesteuer bezw. besonderen Kommunalgewerbesteuerbeträge wird in den bestehenden Bestimmungen über die Zuständigkeit der Behörden zur Vertretung der betreffenden Betriebe nichts geändert.

Sind jedoch in einer Gemeinde mehrere Betriebe des Staates zur Gewerbesteuer heranzuziehen, deren Vertretung nach den allgemeinen Bestimmungen verschiedenen Behörden obliegt, so ist dem Gemeinde-(Guts-)Vorstand diejenige Behörde zu bezeichnen, welche den Staat bezüg-

lich der Gewerbesteuerpflicht der betreffenden Betriebe vertritt.

Diese Bestimmungen finden auch auf weitere kommunale Verbände entsprechende Anwendung.

Berlin, den 22. Dezember 1894.

Der Finanz-Minister.

Miquel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

2) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 6 Artikel II des Reichs-Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden sowie der Vorschrift der Ausführungs-Instruction vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 433) unter Nr. 3 Absatz 1 zu § 9 des Naturalleistungsgesetzes werden nachstehend mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert die Durchschnitte der höchsten Tagespreise, welche in den für die einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) des Regierungsbezirks Marienwerder festgesetzten Hauptmarkorten (§ 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873) im Monat Dezember 1894 für Fourage gezahlt worden sind, bekannt gemacht.

Es betrug im Monat Dezember 1894 der Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlichs eines Aufschlages von fünf vom Hundert für 50 kg

	Nicht-		
	Hafer.	Heu.	stro.
im Hauptmarkorte	Ab	Ab	Ab
Culm für den Kreis Culm	5,90	2,10	2,10
Flatow für den Kreis Flatow	5,25	2,89	2,89
Dt. Krone " " Dt. Krone	5,04	1,84	1,75
Dt. Eylau für die Kreise Löbau, Rosenberg und Strassburg	5,57	2,24	2,04
Marienwerder für den Kreis Marienwerder	5,92	2,63	2,10
König für die Kreise König, Schlochau und Tuchel	5,38	1,87	1,61
Graudenz für die Kreise Graudenz und Schweg	5,41	2,35	2,24
Thorn für die Kreise Thorn und Briesen	6,05	2,76	2,76

Marienwerder, den 12. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Ausgegeben in Marienwerder am 17. Januar 1895.

No. Namen der Städte.		I. Markt =																							
		I. A. Getreide.																							
		Weizen				Roggen				Gerste				Hafer											
		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering							
		Es kosten je 100 Kilogramm																							
M		S		M		S		M		S		M		S		M		S							
1	Christburg			11	90			11	15			10	56			9	40								
2	Culm	12	75	12	50			10	75	10	50			12	50	11		11	25	11					
3	Dt. Eylau			12	60					10	60					10	50		10	59	9	59			
4	Dt. Krone							10	81			10	56	11	68	11	37	11	21	9	60	9	20	9	05
5	Flatow			10						10	43					10	50		10						
6	Graudenz	12	48					10	63					9	75				10	29					
7	Jastrow							10	89							11	04					9	79		
8	Konitz	12	69	12	57	12	45	11	05	10	99	10	93	11	11	10	74	10	41	10	23	10	05	9	85
9	Löbau							11	67					9	94				9	64					
10	M. Friedland							10	83					12	07				10	60					
11	Marienwerder	12	08					11	65					9	98				11	28					
12	Mewe	13				12	50	11	50			11		13				12	50	14				13	50
13	Neumark	13	36	12	86			11	50	11				10	50	10			10	50	10				
14	Riesenburg	12	79					11	07					10	73				10	56					
15	Rosenberg			12	22					10	89					11						9	83		
16	Schlochau							11								10	47					9	87		
17	Schweg								9	25						14	41								
18	Strasburg	12	68	12				10	51	10	51			12	40	10	16			13	50	12	50		
19	Stuhm									10	98					11	76					9	60		
20	Thorn	13	40	13				11	46	10	91			11	30	10	80			11	51	10	91		
21	Tuchel	13	10	12	90	12	70	11	30	11	10	10	90	10	65	10	50	10	20	10	55	10	25	10	10
22	Hammerstein																		11						
23	Neuenburg																		11	50					
24	Bandsburg																					9	80		
Summa		12	33	12	55	37	65	14	73	15	20	43	39	14	61	16	81	44	32	16	10	151	99	12	50
Durchschnittspreis		12	83	12	25	12	55	11	13	10	73	10	85	11	20	10	99	11	08	10	94	10	15	10	63

4) Durchschnitts-Markt-Preise
des Schlachtviehes zu Thorn im Monat Dezember 1894 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.			2. Kälber für 100 Pfd.		3. Schweine für 100 Pfd.		4. Hammel für 100 Pfd.		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als				
									Rind-	Käl-	Schwei-	Hamm-	
a.	b.	c.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	vieh	ber	ne	mel.	
Maßvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tage	über 8 Tage	fette	magere	fette	magere					
Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.					
25	—	19	50	23	—	—	—	—	—	—	—	—	
						35	—	31	83	—	—	—	
										132	—	1243	—

Marienwerder, den 9. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

5) Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle im Jahre 1875 geborenen, im Regierungsbezirk Marienwerder gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste zu erlangen beabsichtigen, sich bei Vermeldung des Verlustes dieser Berechtigung in Gemäßheit der Vorschriften unter 3 des § 89 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 spätestens bis zum 1. Februar 1895 bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission zu melden haben.

9) Die für das Jahr 1895 erschienene Preussische Arzneitaxe, welcher eine Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 21. Dezember 1894 vorgegedruckt ist, auf die ich besonders hinweise, ist von der H. Gärtner-schen Verlagsbuchhandlung (Hermann Heyfelder) in Berlin, sowie durch alle inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1,20 Mark zu beziehen.

Marienwerder, den 3. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

10) Bei den von uns verwalteten Fonds sind nicht unbedeutende Kapitalien zur Beleihung auf ländliche wie städtische Grundstücke disponibel und sind wir bereit, etwaige Anträge auf Gewährung von Hypotheken-Darlehen, sofern die nachfolgenden Bedingungen erfüllt werden, zu berücksichtigen.

1. die Kapitalien werden bedingungslos nur zur ersten Stelle und 4 bis 4 1/2 % Zinsen aus-geliehen; die Zinsen sind halbjährlich, am 2. Januar und 1. Juli j. Js. zu zahlen. Die Rückzahlung erfolgt an den genannten beiden Terminen nach vorangegangener halbjähriger Kündigung.
2. den Anträgen sind behufs Prüfung der Sicher-heit beizufügen:
 - a. der Auszug aus der Grundsteuer-Mutterrolle und der Gebäudesteuerrolle,
 - b. falls das zu bewilligende Darlehn den 15-fachen Grundsteuer-Reinertrag übersteigt, eine von einem vereideten Taxator aufzunehmende Taxe des zu verpfändenden Grundstücks, welche bezüglich ihrer Richtigkeit von dem Taxator vor Gericht anerkannt werden muß; hat das zu verpfändende Grundstück einen Werth von mehr als 15 000 Mk., so bedarf es einer gerichtlich aufgenommenen Taxe,
 - c. in jedem Falle neueste beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts.

3. Bilden die Gebäude des zu beleihenden Grund-stücks einen wesentlichen Theilwerth desselben, so sind dieselben gegen Feuergefahr versichert zu halten und ist uns der Hypothekenversicherungs-schein der betreffenden Versicherungsgesellschaft zum Nachweise zuzustellen. Auch ist alsdann der Werth der Gebäude in der Taxe gesondert er-sichtlich zu machen.

Marienwerder, den 14. Januar 1895.

Rgl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
11) Der Königliche Kreis Schulinspektor Skrzeczka in Dt. Cöslau ist bis auf Weiteres beurlaubt.

Die Vertretung ist dem Königlichen Kreis schul-inspektor Lange in Neumark übertragen worden.

Marienwerder, den 6. Januar 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

12) Der Landrathsamts-Verwalter, Königlicher Re-gierungs-Assessor Dr. Schulte-Heuthaus zu Dt. Krone ist zum Vorsitzenden des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklassen III und IV im Veranlagungsbezirke

des Kreises Dt. Krone und der Landrathsamtsverwalter, Königlicher Regierungsassessor Graf Finc von Finken-stein zu König zum Vorsitzenden der Steuerausschüsse der Gewerbesteuerklasse III in den Veranlagungsbezirken, Kreisen König und Tuchel und des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV im Veranlagungsbezirk Kreis König ernannt.

Marienwerder, den 5. Januar 1895.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

13) Dem Fräulein Alice Nothe zu Sulkau ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Haus-lehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 10. Januar 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

14) **Bekanntmachung.**

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarkt-orte Elbing im Monat Dezember 1894 für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen für:

- a. 50 Kilogramm Hafer 5 Mark 46 Pf.
- b. " " Heu 2 " 52 "
- c. " " Stroh 1 " 89 "

Danzig, den 9. Januar 1895.

Der Regierungs-Präsident.

15) **Bekanntmachung.**

Für diejenigen Thiere und Gegenstände, die auf der Geflügelausstellung in Dranienburg in der Zeit vom 5. bis 7. d. Mts. ausgestellt gewesen und unver-kaufte geblieben sind, wird von den Preussischen Staats-eisenbahnen eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Ver-jandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der Ausstellungs-Kom-mission nachgewiesen wird, daß die Thiere und Gegen-stände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb 4 Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Zu den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Dupli-kat-Beförderungsscheinen für die Hinfahrt ist aus-drücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufge-gebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Bromberg, den 8. Januar 1895.

Königliche Eisenbahn-Direction.

16) **Bekanntmachung.**

Vom 20. Januar d. Js. ist die an der Straße König-Nafel gelegene Haltestelle Umbach auch zur Ab-fertigung von Stückgütern und Eilstückgütern befugt.

Bromberg, den 8. Januar 1895.

Königliche Eisenbahn-Direction.

17)

Nachweisung

der im Regierungsbezirk Marienwerder im Jahre 1893 durch Beschäler des Königlich Westpreussischen Landgestüts gedeckten Stuten und des Resultats der Abjohlung aus dieser Bedeckung, sowie Nachweisung der 1894 gedeckten Stuten.

Laufende No.	Beschälstation im		Daselbst standen 1893 Landbeschäler		Davon sind					Nach den Listen sind lebende Füllen geboren im Jahre 1894			Es sind mit dem Gestüt-Brande verleben worden 1894			Im Jahre 1894		
	Ort.	Kreis.	Alte	viertjährige	Summe	Diese haben Stuten gedeckt in Summe	gült geblieben	tragend geworden	verkauft, gestorben oder nicht nachgewiesen.	haben vermorfen.	Gengste	Stuten	Summe	Gengste	Stuten	Summe	Ständen daselbst-Beschäler	Diese haben gedeckt
1	Marienwerder	Marienwerder	3		3	180	86	9	8	2	40	44	84	2	5	7	3	173
2	Neuhoff	"	3		3	133	15	108	10	17	30	61	91	9	16	25	3	137
3	Nebrau	"	2		2	155	23	121	11	13	39	70	109				3	156
4	Kopitzkowo	"	2		2	106	51	52	3	6	23	23	46	7	7	14	2	80
5	Rauden	"	3	1	4	100	57	40	3	6	20	14	34				2	100
6	Scharbau	Stuhm	2	1	3	203	56	131	16	10	60	61	121	26	23	49	3	192
7	Neuhöferselde	"	4		4	217	61	136	20	18	55	63	118				4	166
8	Georgensdorf	"	3		3	165	73	84	8	12	34	38	72				3	131
9	Freudenthal	Rosenberg	2		2	117	41	68	8	8	35	25	60				2	91
10	Kubwigsdorf	"	3		3	163	44	113	6	2	53	58	111				3	176
11	Riesenburg	"	3		3	139	44	92	3	11	37	44	81				3	140
12	Waldhof	"															1	37
13	Widertsburg	Löbau	2	1	3	139	40	94	5	15	44	35	79					1894 neu errichtet. nach Konforz verlegt.
14	Konforz	"															3	122
15	Sogainto	"															3	129
16	Noggenhausen	Graudenz	3	1	4	162	49	108	5	14	53	41	94	6	9	15	4	188
17	Blyfinken	"	4		4	258	62	187	9	25	81	81	162				3	206
18	Debenz	"	3		3	145	43	93	9	15	32	47	79				4	149
19	Kostbar	Thorn	2		2	94	27	53	14		31	22	53				2	86
20	Breitenthal	"	2		2	118	34	81	3	20	23	38	61					1894 nach Gurske verlegt.
21	Tannhagen	"	2		2	103	34	66	3	5	27	34	61				3	97
22	Papau	"	3		3	143	76	59	8	9	21	29	50				3	155
23	Gurske	"															2	142
24	Bluskowenz	Briesen	3		3	74	32	38	4	1	13	24	37				2	78
25	Dembowalonka	"	2		2	106	59	42	5	4	18	20	38				2	86
26	Drüdenhof	"															2	64
27	Malankowo	Culm	3		3	132	27	91	14	13	32	46	78				2	78
28	Bobwig	"	3		3	124	38	78	8	9	34	35	69				3	87
29	Kokogko	"	3		3	127	54	59	14	9	28	22	50				3	100
30	Dom. Strassburg	Strassburg	1	2	3	90	46	42	2	5	17	20	37				2	93
31	Kruschin	"															2	87
32	Wilhelmsmark	Schweh	3		3	146	39	103	4	9	51	43	94				3	138
33	Sanskau	"	2		2	104	25	74	5	4	33	38	71				2	84
34	Warlubien	"															2	78
35	Westphalen	"															2	85
36	Blatau	Tuchel	2	1	3	75	35	39	1	4	17	18	35				3	113

Marienwerder, den 30. November 1894.

Königliche Gestüt-Direction. Fehr. von Senden.

N a c h w e i s u n g

18) der bis Ende Dezember 1894 eingetretenen Veränderungen in den Landbestellbezirken des Ober-Postdirektions-Bezirks Bromberg.

N a m e der Ortschaften.	K r e i s.	Amtsgerichts- Bezirk.	Polizei- Districts- Amt.	Bestellungs- Postanstalt.	Berichtigungen.
Schöneiche, G. Görsdorf, Ag., D., Ab.	Dt. Krone Kontz	Jastrow Kontz		Jippnow Görsdorf (Bezirk Bromberg)	nachzutragen. statt Firchau, in Sp. 1 fällt [X] weg. statt Firchau.
Harnsdorf, D.	"	"	"	"	" "
Melanenhof, Bw.	"	"	"	"	" "
Melanowo, G.	"	"	"	"	" "
Reuhof, Ag.	"	"	"	"	" "
Solbau, Ag.	"	"	"	"	" "
Salesch, D., Ab., Ag., Jg.	Flatow	Zempelburg		Pantau	" Drausnitz.
Popiagorra, Kol.	Kontz	Kontz		Kossabude	" Rarszin.

Bromberg, den 7. Januar 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

19) Zur Abhaltung der Entlassungs-Prüfungen an den königlichen Präparanden-Anstalten unseres Bezirks, zu welchen auch Zöglinge aus privater Vorbildung zugelassen werden, um die Befähigung zum Eintritt in ein Schullehrer-Seminar zu erlangen, haben wir für das Jahr 1895 folgende Termine festgesetzt:

1. bei der Präparanden-Anstalt zu Dt. Krone
schriftliche Prüfung am 18. März,
mündliche Prüfung am 19. März,
2. bei der Präparandenanstalt zu Rehden
schriftliche Prüfung am 18. Februar,
mündliche Prüfung am 19., 20. Februar,
3. bei der Präparandenanstalt zu Schwes
schriftliche Prüfung am 20. Februar,
mündliche Prüfung am 21., 22. Februar,
4. bei der Präparandenanstalt zu Pr. Stargard
schriftliche Prüfung am 25. Februar,
mündliche Prüfung am 26., 27. Februar.

Die Aspiranten haben sich schon am Tage vor der Prüfung Abends 6 Uhr bei dem Herrn Anstalts-Vorsteher persönlich zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniss mit dem Bemerken, daß die Examinanden beim Eintritt in das Seminar das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben müssen, bei einem Altersmangel bis zu 6 Monaten jedoch das unterzeichnete Provinzial-Schul-Kollegium auf vorher zu stellenden Antrag, dem der Taufschein beizulegen ist, Dispens ertheilen kann.

Folgende Zeugnisse bezw. Schriftstücke müssen spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine dem Herrn Anstalts-Vorsteher eingesandt werden.

1. Taufattest (Geburtschein),
2. Impfschein, Revaccinationsschein und Gesundheitszeugniß, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
3. Lebenslauf, auf dessen Titelblatt Name, Tag und

Jahr der Geburt, Geburts- und gegenwärtiger Wohnort, Stand der Eltern, sowie Name und Wohnort des Präparandenbildners übersichtlich anzugeben ist,

4. Zeugnisse über die genossene Vorbildung; dazu gehört der hinsichtlich der Richtigkeit von dem Lokalschulinspektor bescheinigte Ausweis des Präparandenbildners über die Zeit und Art der Vorbildung, sowie über die Erfolge derselben,
5. ein amtliches, von dem betreffenden Kirchspielsgeistlichen ausgestelltes Zeugniß über den bisherigen Lebenswandel.

Meldungen, welche nach dem bestimmten Termin eingehen, werden zurückgewiesen.

Danzig, den 2. Januar 1895.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

20) Zur Prüfung der Aspiranten, welche in der königlichen Präparanden-Anstalt ihre Vorbildung für das Schullehrer-Seminar zu erhalten wünschen, haben wir für das Jahr 1895 folgende Termine festgesetzt:

1. bei der Präparanden-Anstalt zu Dt. Krone
schriftliche Prüfung am 20. März,
mündliche Prüfung am 21. März,
2. bei der Präparanden-Anstalt zu Rehden
schriftliche Prüfung am 26. März,
mündliche Prüfung am 27. März,
3. bei der Präparanden-Anstalt zu Schwes
schriftliche Prüfung am 27. März,
mündliche Prüfung am 28. März,
4. bei der Präparanden-Anstalt zu Pr. Stargard
schriftliche Prüfung am 21. März,
mündliche Prüfung am 22., 23. März.

Die schriftliche Meldung ist spätestens 8 Tage vor dem Prüfungstermine bei dem Anstaltsvorsteher zu bewirken. Derselben sind beizulegen:

1. der Taufschein (Geburtsattest),

- 2. das Schulabgangs-Zeugniß,
- 3. der Impffchein.

Die persönliche Meldung zur Prüfung hat am ersten Prüfungstage $\frac{3}{8}$ Uhr bei dem Herrn Vorsteher der Anstalt zu erfolgen.

Der Kursus ist zweijährig.

Das an die Anstaltsklasse zu entrichtende Schulgeld beträgt jährlich 36 Mark. Die Zöglinge haben für Wohnung Beköstigung u. selbst zu sorgen, sie erhalten dagegen nach Maßgabe ihrer Würdigkeit und Bedürftigkeit Schulgeldbefreiung und Geldunterstützungen beziehungsweise in der Anstalt zu Pr. Stargard freie Wohnung, Heizung und Licht.

Danzig, den 2. Januar 1895.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

21) Bekanntmachung.

Mit der Großherzoglich hessischen Staatsregierung war im Jahre 1883 vereinbart worden, daß der nicht in Grundstücken und Grundgerechtigkeiten bestehende Nachlaß der beiderseitigen Staatsangehörigen nur vom Heimathstaate des betreffenden Erblassers besteuert werden sollte (Runderlaß vom 30. Juni 1883 III. 8643.) Mit Bezug hierauf hat sodann die Verfügung vom 29. Juni 1891 III. 9001 bestimmt, daß die Erhebung der Erbschaftssteuer auch ferner nach den Grundfügen dieses Abkommens erfolgen soll. Nach Artikel 4 des hessischen Erbschaftssteuergesetzes vom 30. August 1884 ist indessen das in Hessen befindliche bewegliche Vermögen nicht-hessischer Erblasser, soweit es an Nicht-hessen gelangt, von der dortigen Besteuerung nur dann ausgeschlossen, wenn in dem Staate, wohin das Vermögen verabfolgt werden soll, oder dem der Anfallsberechtigte angehört, die gleiche Rücksicht hinsichtlich des beweglichen Nachlasses hessischer Staatsangehöriger beobachtet wird.

Die Verschiedenheit dieser gesetzlichen Bestimmung und der Bestimmung des vorerwähnten Abkommens hat nach einer Mittheilung des Großherzoglich hessischen Ministeriums der Finanzen wiederholt zu Doppelbesteuerungen in solchen Fällen geführt, in denen Theile eines in Hessen befindlichen beweglichen Nachlasses eines Preußen an Angehörige von Staaten gelangt sind, die zu Hessen nicht im Gegenseitigkeitsverhältnisse stehen. Zur Befestigung dieses Uebelstandes bestimme ich auf Grund des § 11 des Erbschaftssteuergesetzes vom 30. Mai 1873/19. Mai 1891, daß fortan in allen Fällen, in denen ein Preuße in Hessen bewegliches Vermögen hinterläßt, dieses Vermögen gegenüber solchen Theilnehmern an der Erbschaft, die einem Staate angehören, zu dem Hessen nicht im Gegenseitigkeitsverhältnisse steht, zur preussischen Erbschaftssteuer nur insoweit herangezogen wird, als sie die davon in Hessen zu erhebende Steuer übersteigt. Dagegen ist in allen Fällen, in denen ein Hesse in Preußen bewegliches Ver-

mögen hinterläßt, die preussische Erbschaftssteuer solchen Theilnehmern an der Erbschaft gegenüber zu erheben, die einem Staate angehören, mit dem Preußen nicht im Gegenseitigkeitsverhältnisse steht.

Em. Hochwohlgeboren wollen hiernach das Erforderliche anordnen, auch für die Bekanntmachung durch die Amtsblätter Sorge tragen.

Berlin, den 23. Dezember 1894.

Der Finanz-Minister.

gez. Dr. Miquel.

An den Königlichen Provinzialsteuer-Direktor, Geheimen Oberfinanzrath Herrn Kolbe Hochwohlgeboren in Danzig. III. 10835.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 4. Januar 1895.

Der Provinzial-Steuer-Director.

22) Personal-Chronik.

Der Regierungs-Baumeister Petersen ist der hiesigen Königlichen Regierung zur aushilfsweisen Beschäftigung überwiesen worden.

Der Regierungs-Assessor Stechow ist der hiesigen Königlichen Regierung zur weiteren dienstlichen Verwendung überwiesen.

Bei dem Oberbergamte zu Breslau ist dem Oberbergamtsrath Frizick der Charakter als Geheimer Bergamtsrath Allerhöchst verliehen worden.

23) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Fiedlig, Kreis Marienwerder, wird zum 1. Februar cr. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn von Homeyer zu Mewe zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Georgensdorf, Kreis Stuhm, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Dr. Zint zu Marienburg zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Nieroslaw, Kr. Schlochau, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Katluhn zu Pechlau zu melden.

Die Schullehrer- und Organistenstelle zu Slawianowo ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Bennewitz zu Flatow bis zum 1. Februar cr. zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 3.)